



Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte
und Familienplanung



Leitfaden

Schwangerschaft und Geburt

Stand: 06.Juli 2011



Caritasverband
für die
Region Eifel e.V.



Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft

Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Bedarfe
 2. 1. Regelbedarf
 2. 2. Mehrbedarfe
 2. 3. Unterkunftskosten und Heizung
 2. 4. Einmalige Bedarfe
 2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung
 2. 4. 2. Babyerstausrüstung
3. Einkommen
 3. 1. Kindergeld
 3. 2. Elterngeld
 3. 3. Unterhalt
 3. 4. Beistandschaft
 3. 5. Unterhaltsvorschuss
4. Erwerbstätigkeit
5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1. Regelbedarf

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt.

Für alleinstehende Frauen beträgt die Regelleistung 364 €, in Partnerschaften 328 € (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter-25-Jährigen während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe hierzu aber auch 2.2., 2.3. und 2.4.). In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden (§ 27 Abs. 4 SGB II).

2. 2. Mehrbedarfe

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36% ihrer maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt für Alleinerziehende, die mit

einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben.

Die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Schwangere hat jedoch, soweit der Bedarf nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt ist, Anspruch auf den hier beschriebenen Mehrbedarf als Zuschuss (§ 27 Abs. 2 SGB II).

2. 3. Unterkunftskosten und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende. Schwangere Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind, haben, soweit Bafög oder BAB gezahlt wird, Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II.

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Hilfebedürftigen auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,

oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z. B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat zu § 22 Abs. 5 SGB II Empfehlungen erarbeitet (DV 37/06 AF III, 06.12.2006) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig pro Person als deren Bedarf anzuerkennen.

Im Einzelfall kann ab der 13. Schwangerschaftswoche auf Antrag und nach Zustimmung durch das zuständige Jobcenter eine eigene Wohnung angemietet werden.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

2. 4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Dies gilt auch für Auszubildende.

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeträgen erbracht.

(Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen, § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II.)

Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt.

In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II).

Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den Bedarfen zählen im Einzelnen:

2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin wird für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. SSW eine Pauschale von 153,00 € zu bewilligen.

2. 4. 2. Babyerstausrüstung

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel im 6. SSM) eine Beihilfe für Babyerstausrüstung (Kleidung) in Höhe von 281,00 € zu gewähren.

Zusätzlich wird auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe (incl. Kinderwagen) in Höhe von bis zu 255,00 € gewährt werden.

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt, etc.).

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

3. 1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die Schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen. Für das Kindergeld im Zeitraum von der Geburt bis zur Bewilligung stellt das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse.

Wohnt die Schwangere oder Kindesmutter nicht mehr im Haushalt der Eltern und wird das Kindergeld zur Deckung ihres Lebensunterhaltes benötigt, ist bei der Familienkasse ein Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes zu stellen.

3. 2. Elterngeld

Das Elterngeld wird vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber lässt Ausnahmen zu. Waren Eltern vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, erhalten sie einen Elterngeldfreibetrag, der anrechnungsfrei bleibt. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 € (§ 10 BEEG).

Die Antragstellung erfolgt bei der Elterngeldstelle des Kreises Euskirchen.

3. 3. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtig

(§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II), wenn Mutter und Kind SGB II-Leistungen erhalten und der Kindsvater Unterhalt nicht leistet.

Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Der geleistete Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3. 4. Beistandschaft

Sofern die Mutter Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes benötigt, kann beim Jugendamt jederzeit eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet werden.

3. 5. Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind beim Jugendamt des Kreises Euskirchen zu beantragen (§ 12 a SGB II).

Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen. Das Jobcenter meldet auch hier einen Erstattungsanspruch an.

Weigert sich die Mutter trotz Aufforderung, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, kann die Gesamtleistung wegen fehlender Mitwirkung bis zur Nachholung des Antrages versagt werden.

4. Erwerbstätigkeit

SGB II – Leistungsempfänger sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 2 SGB II). Der Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Das Jugendamt berät und unterstützt bei der Beschaffung von Hortplätzen und Tagespflege.

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind -Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen

und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine finanzielle Notlage
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Der Nachrang der Bundesstiftung gilt gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII (Regelleistung bzw. Regelsatz, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390)